



Allgemeine Geschäftsbedingungen Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG

Stand: 01/2026

01. Für die Durchführung unserer Transportaufträge gelten ausschließlich unsere AGB, abzurufen auf unserer Homepage unter <https://fink-trans-ver.de>

Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere ADSp und VBGL gelten insgesamt nicht, auch nicht ergänzend.

Unsere gegebenenfalls telefonisch vorbesprochenen Aufträge werden auch ohne Gegenbestätigung wirksam, wenn Sie der Annahme nicht unverzüglich nach Erhalt in Textform widersprechen.

02. Bei Beförderung von Lebensmitteln sind die Vorgaben der „Neue Hygieneleitlinie für Transportlogistiker des Bundesverbands Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V. (BGL)“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Bei Transporten mit Temperaturführung müssen die Fahrzeuge mit einem Temperaturschreiben ausgerüstet sein. Die vorgegebene Temperatur muss vor Beladung erreicht und selbst bei einer maximalen Auslastung ununterbrochen gewährleistet sein, auch bei Umladungen und Zwischenlagerungen, sowie während des gesamten Zeitraums bis zur Ablieferung des Guts aufgezeichnet werden. Bei Über- oder Unterschreitung der Solltemperatur hat ein Alarm an den Fahrer zu erfolgen.

Die Temperatur des Ladungsguts ist vor der Beladung zu kontrollieren. Soweit eine Kontrolle nicht möglich ist, ist dies auf den Frachtpapieren zu vermerken.

Die Temperaturaufzeichnungen sind für mindestens ein Jahr ab Ablieferung des Gutes bei dem Empfänger aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen.

Fahrzeuge und Kühlaggregate sind regelmäßig nach Herstellervorgaben zu warten. Die Wartungsnachweise sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Frachträume sind vor jeder Beladung zu reinigen. Die Reinigungen sind zu dokumentieren und uns die entsprechenden Belege auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Jegliche Kontamination (z. B. durch Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc.), auch Kreuzkontaminationen, verursacht durch nichtkonforme Produkte in der gleichen Transporteinheit, ist zu verhindern. Das Zusammenladen mit stark riechenden Waren, Gefahrgut, Chemikalien und Schmiermitteln ist verboten.

Das Fahrpersonal hat über Nachweise über die Teilnahme an Hygieneschulungen zu verfügen, diese auf Verlangen vorzulegen sowie die Hygienevorgaben der Be- und Entladestellen zu beachten.

Sie haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrer diese Hygienevorschriften einhalten.

Eine permanente Erreichbarkeit der Fahrer während des Transports muss gewährleistet sein.



Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 4, 89312 Günzburg, Tel. 08221-90140, Mail: info@fink-trans-ver.de, Ust-Id-Nr. DE814589735

03. Durch den Frachtpreis sind folgende Punkte abgegolten:

- der Transport des Gutes,
- das Be- und Entladen,
- die **Befestigung des Guts** auf der Ladefläche, in der Wechselbrücke oder im Container, (**wofür Sie verantwortlich sind**)
- die Überprüfung nach Stückzahl und Unversehrtheit,
- das Lademittelhandling und der Lademitteltausch,
- eine etwaige Mitwirkung bei Verzollungen,
- Standzeiten von 3 Stunden jeweils bei Be- bzw. Entladung national und international. **Bei Hafenverladungen / Fruchtverladungen sind Standzeiten von bis zu 6 Stunden bei der Beladung abgegolten.**

Ein Anteil für Lademittelhandling und -tausch in Höhe von 5 % des Frachtpreises, mindestens aber 1,50 € je Europalette, ist ebenfalls im Frachtpreis enthalten.

04. Sind darüberhinausgehende Standzeiten nicht von Ihnen zu vertreten, können Standgeldforderungen nur akzeptiert werden, wenn Sie sich unverzüglich nach Bekanntwerden der Be- oder Entladeverzögerung, spätestens nach einer Wartezeit von höchstens einer Stunde, bei unserer Disposition melden, um eine Minimierung der Wartezeit herbeizuführen. Voraussetzung für einen Standgeldanspruch ist weiter, dass die Standzeiten auf den Frachtpapieren von einem Mitarbeiter der Be- oder Entladestelle mit Unterschrift und Name in Druckbuchstaben bestätigt werden und Sie uns unverzüglich nach Abschluss des Transports diese und die Tachoscheibe bzw. den Ausdruck des digitalen Kontrollgeräts in Kopie zur Verfügung stellen.

05. Insbesondere ist unverzüglich Kontakt mit unserer Disposition aufzunehmen und es sind Weisungen einzuholen:

- bei Verzögerungen bei der Be- und Entladung,
- wenn keine stückzahlmäßige Kontrolle des Ladeguts möglich ist,
- bei Nichttausch von Lademitteln,
- wenn Abgabe oder Nichttausch nicht bestätigt oder defekte Lademittel an der Entladestelle angeboten werden,
- bei erkennbaren Mängeln oder Fehlmengen des Gutes bzw. wenn der Empfänger Schäden rügt,
- bei offensichtlichen Verpackungs- oder Verlademängeln, wenn die Verladung vom Verlader vorgenommen wurde, z.B. fehlender oder nicht ausreichender Folienumwicklung der Packstücke ohne Einbeziehung des Palettenfußes, wobei palettierte Ware grundsätzlich in Längsrichtung, drei Paletten nebeneinander zu verladen ist
- bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen, vor allen Dingen bei unvollständiger Warenabnahme durch den Empfänger,
- sowie bei Störungen und Problemen, die die Konformität der Lebensmittel beeinflussen können.

Es sind entsprechende Einträge in die Frachtpapiere vorzunehmen und von den Mitarbeitern des Verladers / Empfängers gegenzeichnen zu lassen. Wird dies verweigert, ist dieser Umstand in den Frachtpapieren zu vermerken und von Ihren Fahrern abzuzeichnen (Name auch in Druckbuchstaben).



Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 4, 89312 Günzburg, Tel. 08221-90140, Mail: info@fink-trans-ver.de, Ust-Id-Nr. DE814589735

06. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden und für den jeweiligen Transport geeignet sein. Sie müssen sauber, trocken, ungezieferfrei, geruchsneutral sein und, soweit es sich um Planenfahrzeuge handelt, mit dichter Plane gestellt werden, damit das Gut vor Nässe und Kontaminationen geschützt ist.

Sie haben für geeignete Ladungssicherungsmittel nach VDI 2700ff auf dem Fahrzeug zu sorgen, wie z. B. mindestens 15 Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner usw.

Sie sind allein verantwortlich für eine ausreichende Ladungssicherung und für die Betriebssicherheit der Verladung und haften bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen.

Das Fahrpersonal hat Sicherheitsschuhe zu tragen und eine Warnweste mitzuführen.

07. Sämtliche Kosten, die durch verspätete oder Nichtgestellung der vereinbarten Fahrzeuge entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

08. Europaletten sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, an der Beladestelle und an der Entladestelle „Zug um Zug“ nach den Regeln des „Kölner Palettentauses“ (abzurufen im Internet z. B. auf der Homepage des DSLV) zu tauschen (Doppeltausch). Bezüglich anderer Lademittelarten, gilt, wenn nichts anderes in Textform vermerkt ist, statt der Verpflichtung zum Doppeltausch nur die Pflicht zum Tausch an der Entladestelle und zur Rückführung der erhaltenen Lademittel zur vorgesehenen Abgabestelle.

Die Abgabe von Lademitteln an der Beladestelle bzw. die Nichtrückgabe an der Entladestelle haben Sie sich auf den Frachtpapieren, vorzugsweise auf einem einheitlichen Lademittelbegleitpapier für Be- und Entladestelle, mit den entsprechenden Angaben bestätigen zu lassen.

Verweigert der Empfänger die Bestätigung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und der Fahrer hat einen Vermerk in den Frachtpapieren einzutragen und zu unterzeichnen (Name auch in Druckbuchstaben). Diese sind uns unverzüglich zu übersenden.

Sollte es sich nach Annahme eines Transportauftrages durch Sie herausstellen, dass Ihnen die zum Tausch an der Beladestelle erforderlichen Lademittel nicht zur Verfügung stehen, ist das weitere Vorgehen mit unserer Disposition abzustimmen.

Wenn Lademittel zurückzuführen oder anzuliefern sind, insbesondere wenn abredewidrig keine Lademittel Ihrerseits an der Beladestelle abgegeben wurden, haben Sie eine Anlieferung binnen 14 Tagen ab Übernahme des Gutes zur Beförderung an der Ladestelle oder einer mit uns vereinbarten Abgabestelle vorzunehmen (Bringschuld).

Palettenscheine des Empfängers bzw. seines Dienstleisters dürfen nur in den Fällen angenommen werden, in denen vom Empfänger keine tauschfähigen Lademittel gemäß der Qualitätsklassifikation der Gütegemeinschaft Paletten und von GS1 angeboten werden, was auf dem Beförderungsdokument und/oder Lademittelbegleitschein vom Empfänger zu quittieren ist.

Soweit Sie uns gegenüber wegen nicht getauschter oder nicht fristgerecht zurückgebrachter Lademittel zum Schadensersatz verpflichtet sind, sind wir berechtigt, die Lademittel zum Marktpreis zu berechnen einschließlich einer Bearbeitungspauschale bis zur Höhe von 20,00 € je Vorgang.

Wir führen für unsere Transportunternehmer Palettenkonten (nicht als Kontokorrent) in denen die beiderseitigen Palettenübergaben bzw. -rückgaben festgehalten werden. Unsere Transportunternehmer erhalten von uns spätestens alle zwei Monate Kontoauszüge, die mit uns abzustimmen sind.



Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 4, 89312 Günzburg, Tel. 08221-90140, Mail: info@fink-trans-ver.de, Ust-Id-Nr. DE814589735

Soweit Sie trotz Fristsetzung keine Palettenkontenabstimmung mit uns vornehmen bzw. bei unvollständiger oder falscher Dokumentation der Palettenvorgänge an Be- und Entladestellen können wir gegenüber Ihren Frachten ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des Wertes der streitigen Lademittel geltend machen. Dies gilt bis zur Erfüllung unserer Ansprüche auf Herausgabe von Lademitteln oder auf Schadenersatz in Geld bzw. bis zur rechtskräftigen Abwehr von Ansprüchen Dritter auf Herausgabe von Lademitteln oder auf Schadenersatz gegen uns aus den entsprechenden Vorgängen.

09. Ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht haben wir auch bei etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter aus Transporten, die wir an Sie vergeben haben.
10. Für Güterverlust, -beschädigung und Lieferfristüberschreitung haften Sie bei innerdeutschen Transporten nach den Vorschriften des HGB, und zwar bei Verlust und Beschädigung mit 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes.

Für internationale Transporte gelten für Ihre Haftung die Vorschriften der CMR.

Beladene LKW dürfen nur auf umfriedeten und durchgängig bewachten Plätzen oder, sofern wir vorher in Textform zugestimmt haben, an anderer Stelle in durchgängigem Sichtkontakt des Fahrers abgestellt werden. Die Ladeeinheit muss insbesondere bei Pausen, zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen gegen den Zugriff Dritter geschützt werden, wozu eine regelmäßige Prüfung ihrer Unversehrtheit durch den Fahrer oder eine andere von Ihnen eingesetzte Person gehört.

Verschlossen übernommene Ladeeinheiten dürfen während der gesamten Transportdurchführung nicht geöffnet werden, ausgenommen bei Anweisungen des Zolls, der Polizei oder des BALM.

Bei Vorkommnissen, Auffälligkeiten oder Beschädigungen im Sinne von **Food Defense** ist unsere Disposition unverzüglich zu benachrichtigen, um gegebenenfalls mit dem Auftraggeber und / oder den Behörden Rücksprache zu nehmen.

11. Sie verpflichten sich nur Transporte anzunehmen, für die Sie mindestens mit einer Deckungssumme von 600.000,00 € nach Maßgabe des § 7a GüKG versichert sind (auch im Falle eines qualifizierten Verschuldens) und zu deren Durchführung Sie die erforderliche Berechtigung haben. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Transporten. Sie verpflichten sich weiter, uns Ihre Genehmigungsurkunde und Ihre Versicherungsbestätigung nach § 7a GüKG noch vor Beladung in Ablichtung zu übersenden. Die Versicherungsbestätigung darf kein Ausstellungsdatum älter als sechs Monate haben.
12. Sie verpflichten sich, die für den Einsatz von Fahrpersonal geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und garantieren, den von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt mindestens in der Höhe des gemäß § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) bestimmten jeweils aktuell geltenden Mindestlohn je Stunde zu zahlen. Sie verpflichten sich weiter, für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 500,00 € an uns zu zahlen. Sie sichern darüber hinaus zu (und überwachen dies regelmäßig), dass etwaige von Ihnen beauftragte Subunternehmer deren eigene Arbeitnehmer/innen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des MiLoG entlohnen. Sollten wir durch Ihre Arbeitnehmer/innen oder solche Ihrer Subunternehmer gemäß § 13 MiLoG auf den Differenzlohn oder anderweitig aufgrund eines Verstoßes gegen das MiLoG in Anspruch genommen werden, stellen Sie uns von sämtlichen gegen uns gerichteten Forderungen in diesem Zusammenhang frei und verpflichten sich, alle weiteren in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten des Anspruchstellers sowie der Rechtsvertretung unseres Hauses zu erstatten. Wir sind berechtigt, bis zur Erbringung eines Nachweises, dass Sie und / oder Ihre Subunternehmer der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nachgekommen sind, 10 % der Fracht einzubehalten.



Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 4, 89312 Günzburg, Tel. 08221-90140, Mail: info@fink-trans-ver.de, Ust-Id-Nr. DE814589735

Als Nachweis für die Zahlung des Mindestlohns können wir eine Erklärung des jeweiligen von Ihnen eingesetzten Fahrers verlangen, in der dieser den Erhalt des Mindestlohns für seine Einsatzzeiten in Deutschland bestätigt.

Der Nachweis kann von Ihnen auch durch eine Bestätigung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers über die Zahlung des Mindestlohns oder eine Bescheinigung über eine Betriebsprüfung für den entsprechenden Zeitraum ohne Beanstandung erbracht werden.

13. Ausländisches Fahrpersonal, das nicht aus dem EWR (Europäischem Wirtschaftsraum) oder der Schweiz stammt, darf nur eingesetzt werden, wenn es eine Fahrerbescheinigung oder die nach § 7b GüKG erforderlichen Papiere besitzt und mit sich führt.
14. Sie verpflichten sich, bei Kabotagebeförderungen innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) die Einhaltung der Kabotagebestimmungen sicherzustellen, insbesondere dass nach Einreise in einen Aufnahmestaat mit einem beladenen Fahrzeug dort nicht mehr als drei Transporte innerhalb von sieben Tagen nach der letzten Entladung durchgeführt werden, dass die viertägige Sperrfrist nach der letzten rechtmäßigen Kabotagebeförderung eingehalten wird, bevor im selben Mitgliedsstaat weitere solche Beförderungen erfolgen dürfen und dass die bei allen Kabotagebeförderungen erforderlichen Belege gemäß Art. 8 VO (EG)1072/2009 mitgeführt und den Kontrollbeamten und uns auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Einreise mit einem unbeladenen Fahrzeug im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung darf nur eine Kabotagebeförderung innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden.
15. **Beiladungen und Umladungen sowie Weitergabe unserer Aufträge dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform erfolgen.** Für den Fall einer Weitergabe ist der eingesetzte Unternehmer zur Einhaltung aller Pflichten aus unserem Auftrag zu verpflichten.

Die Mitnahme anderer Personen als der eingesetzten Fahrer ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Ein Zusammenladen unseres Gutes mit Gefahrgut, Chemikalien, Schmiermitteln oder stark riechenden Waren ist immer, nicht nur bei Lebensmitteltransporten, verboten.
16. Bei Beförderung von Gefahrgut sind die erforderlichen ADR-Bescheinigungen und ADR-Ausrüstungen vorzulegen und bis zur Ablieferung mitzuführen. Die Beförderungspapiere, insbesondere die „schriftlichen Weisungen“ (in einer Sprache, die der Fahrer versteht) sind von diesem auf Vollständigkeit zu überprüfen.
17. Kündigen wir einen Transportauftrag aus Gründen, die nicht in Ihrem Risikobereich liegen, steht Ihnen abweichend zu § 415 Abs. 2 HGB kein Wahlrecht zu. Erfolgt die Kündigung, bevor das einzusetzende Fahrzeug zur Beladestelle abgefahren ist, besteht nur ein Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten. Erfolgt die Kündigung nach Abfahrt des LKW, bevor er beladen ist, besteht ein Anspruch in Höhe von 5% der vereinbarten Fracht, abweichend von § 415 Abs. 2 HGB. In beiden Fällen bleibt es Ihnen vorbehalten, nachzuweisen, dass Ihnen höhere Aufwendungen entstanden sind.
18. Lieferpapiere muss der Fahrer an der Beladestelle anfordern. Sofern solche nicht übergeben werden, ist ein Frachtbrief durch den Fahrer zu erstellen.



Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 4, 89312 Günzburg, Tel. 08221-90140, Mail: info@fink-trans-ver.de, Ust-Id-Nr. DE814589735

19. Voraussetzung für die Fälligkeit der Fracht ist der Eingang:

- Ihrer Rechnung mit Angabe von Belade- und Entladeorten (jeweils mit Postleitzahl, im Ausland auch mit Länderkürzel) sowie der Auftrags-/Transportnummer
- der vom Empfänger quittierten Ablieferungsnachweise (CMR-Frachtbrief, Lieferschein, Wiegekarten, etc.)
- von Nachweisen des Palettenhandlings/-tausches an Be- und Entladestelle mit Auftrags-/Transportnummer bei uns.

Nachweisdokumente in schlechter bzw. nicht lesbarer Qualität sowie Frachtpapiere, aus denen der tatsächliche Frachtführer nicht hervorgeht oder die nachträglich verändert sind, werden nicht anerkannt.

Der Eingang der eben genannten Unterlagen hat innerhalb von 20 Arbeitstagen zu erfolgen. Wir sind im Einzelfall berechtigt, die Originale der Ablieferungsbelege und / oder Lademittelunterlagen anzufordern, die uns dann innerhalb der gleichen Frist nach Zugang der Aufforderung zu übersenden sind. Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Fristen durch Sie sind wir berechtigt, pro Auftrag eine Vertragsstrafe von 20,- € zu berechnen und diesen Betrag von Ihrer Frachtforderung abzuziehen.

Die Zahlung erfolgt, sofern keine anderweitigen Absprachen getroffen und auf dem Transportauftrag vermerkt wurden, 45 Tage nach **Eingang der vollständigen Belege**.

20. Kundenschutz gilt als vereinbart. Sie verpflichten sich, von unseren Kunden, die in unseren Aufträgen aufgeführt sind, in den Tätigkeitsbereichen, in denen Sie nicht bereits vor der Zusammenarbeit mit uns für diese unmittelbar tätig waren, während der Tätigkeit für uns und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach deren Beendigung im Regionalverkehr (Umkreis von 75 km vom jeweiligen Sitz der Kunden) und innerdeutschen Fernverkehr sowie international betreffend die Länder Österreich, Schweiz, Frankreich, Polen und Niederlande weder unmittelbar noch mittelbar Frachtaufträge anzunehmen und auch nicht an Dritte weiterzugeben. Unsere Kunden in diesem Sinne sind Dritte, die uns in den letzten 12 Monaten vor Erteilung dieses Auftrages unmittelbar beauftragt haben, Transporte für sie auszuführen oder als Spediteur für sie zu besorgen. Dies gilt für Sie nicht gegenüber denjenigen unserer Kunden, mit denen Sie bereits in den letzten 12 Monaten vor Erteilung dieses Auftrages unmittelbar in geschäftlichen Kontakt als Auftragnehmer standen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 5.000 € zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den die Vertragsstrafe anzurechnen ist, vorbehalten bleibt.
21. Sie verpflichten sich, alle Informationen, die Sie über unsere Tätigkeit erhalten, auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit mit uns hinaus vertraulich zu behandeln und Ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
22. Bei während des Transports auftretenden etwaigen Abweichungen von den Vorgaben des Transportauftrages (z. B. Beschädigungen, Annahmeverweigerungen, sonstigen Umständen die die Konformität der Lebensmittel negativ beeinflussen, Fehlmengen, Palettennichttausch) sind wir unverzüglich, bevorzugt per Email beim jeweiligen Disponenten oder an info@fink-trans-ver.de, alternativ telefonisch unter **08221/90 14 0** zu benachrichtigen und es sind Weisungen einzuholen, **solange sich das Fahrzeug noch vor Ort befindet**. Erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung nicht oder nicht fristgemäß, können wir eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 25,00 € berechnen.



Fink-Trans-Ver GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 4, 89312 Günzburg, Tel. 08221-90140, Mail: info@fink-trans-ver.de, Ust-Id-Nr. DE814589735

23. Direkter Kontakt mit Beladestelle und Entladestelle ist nicht gestattet (**Neutralitätspflicht**). Bei Verletzung verirken Sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 33 % der Fracht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, auf den die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt vorbehalten.
24. Sie sind nicht berechtigt, Ihre Frachtforderung an Dritte abzutreten. Erlangen wir von einer Abtretung Kenntnis, sind wir in jedem Einzelfall berechtigt, nach unserer Wahl an Sie oder den neuen Gläubiger mit schuldbeitreitender Wirkung zu leisten. Insbesondere sind wir berechtigt, mit Forderungen gegen Ihr Haus aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn Sie Ihre Forderung an Dritte, insbesondere Factoring-Unternehmen abgetreten haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese Abtretung bekannt ist.
25. Sie verpflichten sich, bei der Ausführung unserer Transportaufträge, die dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz zu Grunde liegenden ethischen Grundsätze, insbesondere bezüglich Ausbeutung von Arbeitskräften und Auswirkungen auf die Umwelt einzuhalten.
26. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Leistungen und Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 89312 Günzburg, wenn Be- und Endladeort in der BRD liegen. Bei grenzüberschreitenden Transporten gilt Günzburg als zusätzlicher Gerichtsstand.
27. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, bei grenzüberschreitenden Transporten jedenfalls ergänzend.

